

RS Vwgh 1988/5/18 87/02/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2;

VStG §60;

VwRallg;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1988/12, S 683;

Rechtssatz

Die Mitunterfertigung der Berufung der Eltern des im Verwaltungsstrafverfahren voll handlungsfähigen Minderjährigen durch diesen ersetzt nicht die Bevollmächtigung der Eltern zur Entgegennahme von an den Minderjährigen adressierten behördlichen Schriftstücken. Es handelt sich dabei vielmehr lediglich um die - an sich überflüssige - Erklärung, mit der Erhebung einer Berufung durch seine Eltern einverstanden zu sein.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Individuelle Normen und Parteienrechte

Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020150.X03

Im RIS seit

24.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>